



Katholische Kirche
in Österreich



**Verantwortung
tragen –**

**Verantwortung
(fair) teilen**

**Haftungsfragen
für Ehrenamtliche
in der Pfarrverwaltung**



Haftungsfragen für Ehrenamtliche

Wenn es in einem Gebet heißt: „Christus hat keine Hände – nur unsere Hände, um seine Arbeit heute zu tun“, so lässt sich für das Tätigwerden in den Verwaltungsangelegenheiten einer Pfarre sicher sagen, dass auch unsere Kirche nur durch konkrete Menschen handeln kann, die sich für die Gemeinde einsetzen und dort haupt- und ehrenamtlich tätig werden.

Diese Verwaltungstätigkeit kann viele Gesichter haben, und reicht von Reinigungsaufgaben, über die Buchhaltung, zu kleineren handwerklichen Arbeiten, bis hin zu Entscheidungen über große Bauvorhaben oder die laufende Finanzgebarung der Pfarre. Von Kirchenschmuck, über die Schneefreihaltung von Wegen, zum Sammeln von Spenden, bis hin zur Organisation von Pfarrfesten und Flohmärkten. Vieles mehr ließe sich hier aufzählen. Für all diese vielen Facetten von Wirtschaften und Verwalten braucht es Menschen, die sich ihrer annehmen.

Wer sich aber einer Sache annimmt, übernimmt damit auch Verantwortung für sie. In einer Zeit, in der diese Verantwortung immer auch stark unter dem finanziellen Aspekt der Haftung gesehen wird, ist es wichtig, sich auch über dieses Thema Gedanken zu machen. Dem soll diese kurze Information dienen, die sich bewusst an Ehrenamtliche in den Pfarren richtet, welche im FA Finanzen Verantwortung tragen.



1. Haftung der Mitglieder des Fachausschuss (FA) Finanzen des Pfarrgemeinderates

Eine besondere Verantwortung tragen jene Männer und Frauen, die nicht nur bei einzelnen punktuellen Tätigkeiten mit Hand anlegen, sondern sich in die Leitung und strategische Planung einzelner (z.B.: Bau-) Projekte oder des pfarrlichen Wirtschaftens insgesamt einbringen, insbesondere die Mitglieder des FA Finanzen (Pfarrkirchenrat).

Das Thema wie mit einer solchen Verantwortung – und auch möglichen Haftungsfragen – rechtlich umgegangen werden soll, stellt sich für alle Organisationen, Vereine, etc. in denen Menschen ehrenamtlich leitende Aufgaben und damit auch Verantwortung übernehmen. Es ist ganz sicher kein Spezifikum der Kirche. Es geht um das rechte Verhältnis zwischen dem, was die Gemeinschaft von denjenigen, an die sie Verantwortung überträgt, erwarten darf und dem, was dem/der Einzelnen die Verantwortung übernimmt, zumutbar ist. Hier sollen möglichst gute und transparente Rahmenbedingungen (klare Haftungsregeln, Versicherungsschutz, etc.) ein angemessenes und gerechtes Verhältnis herstellen.

So wird in der Bestimmung § 14 (4) des Statuts des FA Finanzen (LDBl. 153/2, 2007, Art. 13), die Haftung der Mitglieder des FA Finanzen auf schuldhaftes – vorsätzlich oder grob fahrlässiges – Verhalten begrenzt. „Grob fahrlässig“ ist ein Verhalten dann, wenn der durch dieses Verhalten verursachte Schaden zwar nicht beabsichtigt ist, das Verhalten aber in einem Ausmaß die nötige Sorgfalt verletzt, dass man sagen kann, dass ein „ordentlicher Mensch“ in einer vergleichbaren Situation jedenfalls anders gehandelt hätte.

In diesem Zusammenhang sollen nachfolgende Beispiele und Hinweise helfen, den Zweck dieser Bestimmung zu verstehen:

1.1. Haftung der Mitglieder des FA Finanzen bei Vermögensschäden der Pfarre

1.1.1. Haftung für (wirtschaftliche) Fehlentscheidungen (Managementhaftung)

Es könnte passieren, dass durch eine Fehlentscheidung des FA Finanzen oder einzelner Mitglieder desselben, für die Pfarre ein Vermögensschaden eintritt.

■ **Beispiele:** Es wird bei einer Kirchensanierung die falsche Farbqualität gewählt und das Mauerwerk nimmt Schaden; es wird bei einer Orgelsanierung auf eine Bankgarantie des Orgelbauers verzichtet und dieser geht vor Abschluss der Arbeit in Konkurs; man vertraut einem Mieter, der sich im Nachhinein als zahlungsunfähig erweist, etc..

Wenn sich alle beteiligten Personen bei der Entscheidung an die vorgesehenen Abläufe und Genehmigungspflichten gehalten haben, wurde damit den eben zitierten Erwartungen an einen „ordentlichen Menschen“ entsprochen. Der Schaden ist daher jedenfalls nicht grob fahrlässig verursacht worden und es stellt sich daher die Frage der persönlichen Haftung nicht.

Für die Praxis ist hinsichtlich der einzuhaltenden kirchlichen Normen insbesondere auf nachfolgende Punkte hinzuweisen. Die kirchlichen Genehmigungen sind bei der Diözesanfinanzkammer zu beantragen:

a) Bei Akten der außerordentlichen Vermögensverwaltung einer Pfarre (diese sind in § 14 (3) des Statuts des FA Finanzen aufgezählt: z.B. Verkauf von Liegenschaften oder Kunstgut, Abschluss und Auflösung von Dienstverträgen, etc.) braucht es neben dem Beschluss des FA Finanzen auch einen Beschluss des Pfarrgemeinderates und die kirchenbehördliche Genehmigung durch den Ordinarius.

b) Bei Bauvorhaben in den Pfarren ist insbesondere die diözesane Bauordnung (LDBI. 156/8, 2010, Art. 73) einzuhalten: insbesondere Pkt. 2.2.2.3 regelt, welche Bauvorhaben nur mit kirchenbehördlicher Genehmigung vorgenommen werden dürfen.

c) Veranlagungen in Wertpapieren oder ähnliche Anlageformen (Versicherungen als Anlageformen, etc.) bedürfen wegen des damit verbundenen wirtschaftlichen und ethischen Risikos ebenfalls der kirchenbehördlichen Genehmigung (LDBI. 157/3, 2011, Art. 29).

Wurden diese Regeln beachtet und die entsprechenden Genehmigungen eingeholt, ist eine persönliche Haftung ausgeschlossen. Diese wäre nur dann zu prüfen, wenn hier ohne entsprechende Beschlüsse oder Genehmigungen gehandelt würde.

Die entsprechenden Regelungen samt Hinweisen für die Praxis finden sich auch im Handbuch Pfarrverwaltung.

1.1.2. Haftung für den Zustand der pfarrlichen Gebäude

Gemäß §§ 20ff. Statut FA Finanzen ist dieses Gremium auch dafür zuständig, über den Bauzustand aller pfarrlichen Gebäu-

de zu wachen und eine jährliche Bauuntersuchung im Sinn von Pkt. 2.1.5. Diözesaner Bauordnung vorzunehmen. Sollte bei der jährlichen Bauuntersuchung oder zu einer anderen Gelegenheit eine Schadensquelle festgestellt werden, sollte der Schaden möglichst behoben werden. Sollten dazu bauliche Maßnahmen im Sinn der Bauordnung erforderlich sein, ist ein entsprechender Antrag zu stellen (zur Begrenzung des Schadens gibt es hier die Möglichkeit des verkürzten Verfahrens).

■ **Beispiele:** Es stellt sich heraus, dass die Dachrinne des Pfarrhofs verlegt ist oder das Dach der Kirche undicht ist, etc. und dadurch ein Feuchtigkeitsschaden am Gebäude eintritt, der im Laufe der Zeit immer größer wird.

Wurden die vorgesehenen Begehungen vorgenommen und gegebenenfalls ein Schaden beseitigt oder im Rahmen eines Antrags an die Abteilung Kirchliches Bauen mitgeteilt, ist die notwendige Sorgfalt damit erfüllt.

1.2. Haftung der Mitglieder des FA Finanzen bei Schäden Dritter

Sollten durch Entscheidungen des FA Finanzen Dritte einen Schaden erleiden, ist die Haftung ebenso auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

1.2.1. Haftung bei Vermögensschäden Dritter

■ **Beispiel:** In einem Kaufvertrag über einen Acker wird die tatsächliche Fläche fix und verbindlich zugesagt. Im Nachhinein stellt sich heraus, dass die Flächen in der Natur nicht dieser Fläche entsprechen und für den Käufer wertlos sind. Er macht seine bisherigen Aufwendungen als Schaden geltend.

Sofern hier die entsprechenden Genehmigungsverfahren für einen solchen Vertrag eingehalten wurden, scheidet eine persönliche Haftung schon von vornherein aus.

Wenn die vorgesehenen Verfahren jedoch nicht eingehalten werden, und der Schaden deshalb eintritt, kann die Haftung schlagend werden.

■ **Beispiel:** Ein Kaufvertrag wird geschlossen ohne vorher um eine kirchenbehördliche Genehmigung anzusuchen. Da diese später nicht erteilt wird und der Vertrag daher nicht im Grundbuch eingetragen werden kann und ungültig ist, macht der Käufer seine bisher getätigten Aufwendungen als Schaden geltend.



1.2.2. Haftung bei Schäden Dritter, welche die Pfarre als Grundeigentümerin zu vertreten hat

Besonderes Augenmerk muss hier wieder auf die Verantwortung für die Liegenschaften der Pfarre gelegt werden. Sollte bei einer jährlichen Bauuntersuchung oder bei einer anderen Gelegenheit eine echte Gefahrenquelle für Leib und Leben festgestellt werden, muss das Gebäude (der Gebäudeteil, Weg etc.) gesperrt und so schnell wie möglich die Abteilung Kirchliches Bauen beigezogen werden. Die einschlägigen Sachverständigen werden dann das weitere Vorgehen festlegen.

■ **Beispiele:** Eine Dachkonstruktion weist Sprünge auf; der Sicherungskasten ist veraltet und teilweise „provisorisch“ überbrückt, etc.

Sofern sich die Verantwortlichen dann an die Vorgaben der Sachverständigen halten, kann sicherlich nicht von einem fahrlässigen Verhalten die Rede sein. Sollte unerwarteter Weise dennoch ein/e Dritte/r durch herabstürzende Gebäudeteile oder andere vom Gebäude oder einem Grundstück der Pfarre ausgehende Gefahren geschädigt werden, wird die Rechtmäßigkeit der daraus resultierenden Ansprüche von der Haftpflichtversicherung geprüft: ungerechtfertigte Ansprüche werden abgewehrt, berechtigte Ansprüche übernommen. Ausgenommen ist vorsätzlich herbeigeführter Schaden.

■ **Beispiele:** Trotz Eisfreimachung stürzt bei winterlichen Bedingungen jemand am Kirchenplatz und verletzt sich; eine Dachlawine geht an einer Stelle ab, bei der man nicht damit rechnen konnte und beschädigt ein parkendes Auto, etc.

Auch um mögliche strafrechtliche Verantwortlichkeiten für Personenschäden abzuwenden, ist es wichtig die Verantwortung für die Gebäude und insbesondere den Winterdienst unmissverständlich zu regeln, damit für alle klar ist, dass es jemanden gibt, der/die dafür zuständig ist. Man sollte sich der Verantwortung bewusst sein, aber sich auch nicht davon schrecken lassen, da jeden Hausbesitzer / jede Hausbesitzerin die gleichen Pflichten treffen und im Verhältnis zu der Vielzahl der Wege und Plätze sich ja – aufgrund des guten Winterdienstes – relativ wenige Schadensfälle ereignen.

2. Sonstige Schäden im pfarrlichen Bereich

Nicht nur in wirtschaftlicher Hinsicht leben viele Pfarren davon, dass sich Menschen finden, die bereit sind, bei notwendigen Arbeiten mitanzupacken: Kirchenreinigung, Vorbereiten von Speisen und Getränken, Gestaltung von Gottesdiensten, Begleiten von Gruppenstunden, Robot-Leistungen bei Bauvorhaben, Mitarbeit im Kirchenwald, Rasenmähen im Pfarrhofgarten etc.. Bei all diesen Tätigkeiten kann – trotz aller Vorsicht und Sorgfalt – einmal „etwas passieren“ und ein Schaden eintreten.

Welche Folgen sich an einen solchen Schaden knüpfen, hängt davon ab, wer geschädigt wurde: Trifft der Schaden die Pfarre selbst, handelt es sich um einen sogenannten Eigenschaden, der im Rahmen der pfarrlichen Haftpflichtversicherung nicht mitumfasst ist.

2.1. Von Ehrenamtlichen verursachte Schäden am Eigentum der Pfarre (Eigenschäden)

2.1.1. Kostentragung bei „Missgeschicken“ (leichter Fahrlässigkeit)

Sofern die ehrenamtlichen MitarbeiterInnen den Schaden nicht absichtlich herbeigeführt oder auf sonstige Weise grob fahrlässig gehandelt haben, ist es nur recht und billig, dass die Pfarre den Schaden aus eigenen Mitteln beheben lässt, ohne Ansprüche an die Ehrenamtlichen zu stellen. Schließlich geschieht die Mithilfe ja im Interesse der Pfarre.

■ **Beispiele:** Eine freiwillige Helferin beschädigt beim Verrücken der Leiter die frisch ausgemalte Fassade; der ehrenamtliche Mesner stolpert über eine Bodenunebenheit und zerbricht eine Blumenvase, ...

All diese „Unfälle“ betreffen Missgeschicke, wie sie jedem – noch so ordentlichen und umsichtig handelnden – Menschen in derselben Situation passieren könnten.

2.1.2. Kostentragung bei grober Fahrlässigkeit

Eine besondere Betrachtung erfordern solche Schäden, die auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind (zum Begriff der groben Fahrlässigkeit vgl. Pkt. 1.).

■ **Beispiele:** Der ehrenamtliche Mesner reinigt wertvolle Kunstgegenstände ohne sich darüber Gedanken zu machen mit dem erstbesten Reinigungsmittel aus dem Supermarkt; ausgehängte wertvolle historische Türen werden ohne Schutz vor Kratzern übereinander gestapelt, etc.

Weil der Schaden auch in diesen Fällen nicht absichtlich zugefügt worden ist, ist es wohl meist auch hier zu empfehlen, die „Schuldigen“ nicht zur Verantwortung zu ziehen. Gerade deshalb ist es aber umso wichtiger, dass solche Schäden vermieden werden, indem die Verantwortlichen Aufgaben entsprechend den Eignungen und Talenten der Ehrenamtlichen vergeben und geeignete Personen für die anfallenden Tätigkeiten aussuchen.

2.2. Von Ehrenamtlichen verursachte Schäden Dritter

Tritt der Schaden bei einem Dritten ein, greift – mit Ausnahme bei vorsätzlich herbeigeführten Schäden – die pfarrliche Haftpflichtversicherung.

■ **Beispiele:** Beim Ausladen eines Lieferwagens für den Pfarrflohmarkt wird ein daneben parkendes Auto beschädigt; beim Kellnern am Pfarrfest wird das Gewand eines Gastes mit Bier überschüttet etc.

Die Schadensmeldung an die Versicherung kann elektronisch, per Fax oder mit der Post erfolgen. Entsprechende Formulare und Informationen finden Sie im Internet auf der Homepage www.kirchenversicherung.at

2.3. Schäden der Ehrenamtlichen selbst, welche diesen im Rahmen ihres ehrenamtlichen Engagements zustoßen

Als letzte Gruppe sind dann noch jene Schäden zu erwähnen, welche am Eigentum der ehrenamtlichen HelferInnen selbst entstehen, das für die Pfarre eingesetzt wird.

■ **Beispiele:** Das Werkzeug der ehrenamtlichen Robot-Helferin wird beim Einsatz in der Pfarrkirche kaputt; eine Ehrenamtliche hat, während sie die Sternsinger zu ihrem Einsatzort fährt, einen Unfall mit dem Auto.

Auch diese Schäden gelten als Eigenschäden, sofern sie vom Eigentümer / der Eigentümerin selbst verursacht wurden.

Ob ein Ersatz des Schadens durch die Pfarre geboten ist, hängt vom Einzelfall ab, z.B. vom genauen Schadenshergang, der Höhe des Schadens..., etc. Eine solche Entschädigung wird wohl nicht immer auf einem rechtlichen Anspruch beruhen, geboten wird sie wohl gelegentlich dennoch sein.

Eine Besonderheit besteht hinsichtlich der Autofahrten im pfarrlichen Interesse. Sofern sich die Pfarre für die Solidar-Kasko-Versicherung – als Option in der Rahmenversicherung – entschieden hat, greift hier ein (subsidiärer) Versicherungsschutz.

Erfährt eine ehrenamtliche Person im Rahmen ihrer Tätigkeit einen Schaden an Leib und Leben, welcher bleibende Invalidität verursacht oder stirbt gar ein Helfer / eine Helferin, ist in der Versicherung für Pfarren ebenfalls eine Entschädigung vorgesehen.

Auch hier finden Sie nähere Informationen zum Versicherungsschutz unter www.kirchenversicherung.at

3. Nachvollziehbarkeit und Transparenz bei den pfarrlichen Finanzen

Um Unklarheiten und Missverständnisse, aber auch Schäden hintanzuhalten, muss die Finanzgebarung der Pfarren nachvollziehbar und transparent gestaltet sein. Dazu wurden Richtlinien für die Abwicklung der laufenden Finanzgeschäfte und die Vermögensverwaltung in den Pfarren (LDBI. 156/6, 2010, Art. 50) erlassen, welche von den Verantwortlichen ebenfalls einzuhalten sind.

Ganz allgemein formuliert § 14 (1) das Statut des FA Finanzen, dass die Mitglieder des Finanzausschusses bei ihrer Amtsführung an das kirchliche und staatliche Recht gebunden sind.

Die Diözesanfinanzkammer hat versucht hier die wichtigsten kirchlichen Regelungen der Pfarrverwaltung zusammenzufassen, deren Beachtung ganz wesentlich dazu beitragen kann, dass sich viele Haftungsfragen gar nicht stellen.

Das gleiche gilt für den Bereich des staatlichen Rechts: Gerade weil wir als Kirche – zu Recht – mit einem strengen moralischen Maßstab gemessen werden, ist es wichtig, dass wir uns an die Regeln und Vorschriften des Zusammenlebens halten. Das gilt auch für den Bereich, der mit Kosten verbunden ist (z.B. bestimmte Meldepflichten im Verwaltungsrecht, Steuer- und Abgabevorschriften, etc.). Deshalb wird allen Ehrenamtli-

chen auch nochmals die Pflicht zur Einhaltung solcher Normen ans Herz gelegt: Es darf niemand verleitet werden, durch Unrecht – und sei es noch so verbreitet und üblich - einen Vorteil für seine / ihre Pfarre zu erlangen. Dazu kommt: Wer sich rechtskonform verhält, braucht auch die persönliche Haftung oder gar Strafen nicht zu fürchten.

4. Zusammenfassung

Fragen der Haftung sind jedenfalls ein Thema mit dem sich jede/jeder der Verantwortung in der Pfarre trägt, auseinandersetzen sollte. Andererseits wäre es schade, wenn dieses Thema jegliche Aktivität lähmen würde. So wird bei der allgemeinen Pfarrverwaltung, wie sie etwa vom FA Finanzen ausgeübt wird, kein Spezialwissen vorausgesetzt - dadurch ist auch der Maßstab für die Haftung nicht der eines Experten / einer Expertin sondern orientiert sich am „normalen Menschen“. Zum Glück tritt aufgrund der umsichtigen Tätigkeit der Verantwortlichen relativ selten ein Schaden ein - sollte das trotzdem passieren ist einerseits der Versicherungsschutz recht gut ausgestaltet und andererseits wird die Diözese / die Pfarre bei Eigenschäden wohl nicht mit überhöhten Ansprüchen an die Ehrenamtlichen herantreten.

Weitere Informationen zum Thema erhalten Sie:

a) in der Abteilung Pfarrverwaltung und Pfarrpersonal unter der Emailadresse pfarrengservice@dioezese-linz.at bzw. der Telefonnummer 0732/79800 1462.

b) in der Abteilung Recht und Liegenschaften der Diözesanfinanzkammer unter der Emailadresse rechtsreferat@dioezese-linz.at bzw. der Telefonnummer: 0732/79800 1401.

IMPRESSUM

Medieninhaber und Verlagsort: Diözese Linz, Herrenstraße 19, Postfach 251, 4021 Linz

Hersteller: kb-offset Kroiss & Bichler GmbH & CoKG, Römerweg 1, 4844 Regau

Herausgeber: Diözesanfinanzkammer, Hafnerstraße 18, Postfach 15, 4021 Linz, 09/2015